

**Richtlinien zur Gewährung von einkommensbezogenen Ermäßigungen auf die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen vom 19.9. 2002 (Amtsblatt vom 27.9.2002 Nr. 39**

Der Gemeinderat hat am 17.9.2002 die folgenden Richtlinien beschlossen:

**Richtlinien  
zur Gewährung von einkommensbezogenen Ermäßigungen auf die Gebühren für den Besuch  
der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut**

Schüler mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Chieming erhalten ab dem Musikschuljahr 2001/2002 folgende Ermäßigungen:

- a) eine Sozialermäßigung,
- b) eine einkommensabhängige Familienermäßigung.

**I. Sozialermäßigung**

1. Die Sozialermäßigung wird nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse gewährt und unter Anwendung der jeweils geltenden Sozialhilferichtsätze berechnet. Die Ermäßigung wird gewährt,
  - a) wenn das Familieneinkommen den Sozialhilfesatz nicht übersteigt, nach Stufe IV,
  - b) wenn das Familieneinkommen den Sozialhilfesatz um nicht mehr als 25 % übersteigt, nach Stufe III,
  - c) wenn das Familieneinkommen den Sozialhilfesatz um mehr als 25 %, nicht aber um mehr als 40 %, übersteigt, nach Stufe II,
  - d) wenn das Familieneinkommen den Sozialhilfesatz um mehr als 40 %, nicht aber um mehr als 50 % übersteigt, nach Stufe I.
2. Die Gebühren werden ermäßigt bzw. erlassen und zwar nach folgenden Stufen:

a) Stufe I	um 10 % der vollen Gebühr,
b) Stufe II	um 20 % der vollen Gebühr,
c) Stufe III	um 30 % der vollen Gebühr,
d) Stufe IV	um 50 % der vollen Gebühr.

Der Ermäßigungsbetrag wird jeweils auf einen vollen €-Betrag abgerundet.

3. Hinsichtlich der Feststellung des Einkommens gilt Ziffer II.4 entsprechend. Bei der Berechnung des Sozialhilfeansatzes ist auf die Kaltmiete abzustellen. Es finden die Sozialhilferichtsätze des Landkreises Traunstein zum 15.10. des Kalenderjahres Anwendung.

**II. Einkommensabhängige Familienmäßigung**

1. Für eine(n) zweite(n) Schüler(in) aus einer Familie wird eine Ermäßigung von 10 % und für jede(n) weiteren Schüler(in) aus einer Familie eine Ermäßigung von jeweils 20 % gewährt, soweit das Familieneinkommen weniger als 42.948,52 € brutto beträgt. Der Ermäßigungsbetrag wird jeweils auf einen vollen €-Betrag abgerundet.
2. Sind die Gebühren für den ersten und die weiteren Schüler aus einer Familie verschieden hoch, so ist die Ermäßigung auf das Mittel aller einzelnen Gebühren abzustellen.

3. Bei der Familienermäßigung werden Schüler, Lehrlinge, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende von über 18 Jahren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr berücksichtigt.
4. Das Einkommen wird aus den Einkünften des Antragstellers, seines Ehegatten und seiner im Hausstand lebenden Kinder ermittelt. Als Einkommen zählen
  - a) Einkünfte aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer, Beamter, Richter oder Soldat, gleichgültig, ob für sie Lohnsteuern zu entrichten sind oder nicht,
  - b) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung,
  - c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  - d) Einkünfte aus Gewerbe, Handel oder freischaffender Tätigkeit,
  - e) Einkünfte aus Spar- und Kapitalvermögen,
  - f) eine Erwerbs-, Berufsunfähigkeits- oder Altersrente,
  - g) Pensionen von Beamten, Richtern oder Soldaten,
  - h) Unterhaltsleistungen,
  - i) Kindergeld,
  - j) öffentliche Zuwendungen sonstiger Art.

Soweit Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen, ist von dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Bescheid des Finanzamtes, gekürzt um die festgesetzte Einkommensteuer, auszugehen. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben außer Betracht.

### **III. Mehrfachermäßigung**

Die Sozialermäßigung und die einkommensabhängige Familienermäßigung werden nebeneinander gewährt. Sie dürfen zusammen jedoch 50 % der Unterrichtsgebühren nicht übersteigen.

### **IV. Antragsverfahren**

1. Die Ermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind formlos unter Beifügen der erforderlichen Unterlagen der Gemeindeverwaltung nach der Anmeldung zum Musikunterricht, spätestens jedoch bis zum 15.10. eines Kalenderjahres vorzulegen (Ausschlussfrist). Treten die den Antrag begründenden Umstände erst später ein (z. B. Verringerung des Einkommens infolge Erkrankung eines Arbeitnehmers), so ist der Antrag spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats einzureichen.
2. Der Antragsteller hat seine Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Er ist verpflichtet, Umstände, die später eintreten, jedoch in Zusammenhang mit der Ermäßigung Einfluss stehen (wie z. B. vorzeitiges Ende des Schulbesuchs, Änderung der Einkommensverhältnisse), der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Bei der Gewährung der Zuwendung ist darauf hinzuweisen, dass eine unberechtigterweise gewährte Zuwendung zuzüglich einer Verzinsung unter Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes zurück gefordert wird. Soweit die Erstattung der Änderungsanzeige wissentlich unterblieben ist, bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens vorbehalten.
3. Die Ermäßigung werden, soweit die Antragsbearbeitung bis dahin abgeschlossen werden kann, zu den Fälligkeiten der Gebührenraten der Benutzungsgebühren an die Antragsteller ausbezahlt. Soweit die Ermäßigung insgesamt weniger als 25 € beträgt, ist sie in einem Betrag auf die Fälligkeit zur Mitte des Schuljahres auszuführen.
4. Entscheidung über die Anträge, die Änderung von Ermäßigungen bzw. die Zurückforderung einer unberechtigterweise gewährten Ermäßigung trifft die Gemeindeverwaltung.
5. Dem Gemeinderat ist nach abschließender Behandlung aller eingegangenen Anträge ein Bericht vorzulegen.

### **V. Geltungsdauer der Richtlinien, Bekanntmachung**

1. Diese Richtlinien gelten ab 1. September 2002 für das Musikschuljahr 2002/2003 und folgende Musikschuljahre, es sei denn, dass sie mit Wirkung für das folgende Musikschuljahr geändert oder zum Ende eines Musikschuljahres aufgehoben werden.
2. Diese Richtlinien sind im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu geben.